

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t für den Unterlahnkreis.

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s A r e i d a u s s c h u s s e s .

Nr 17

Diez, Montag den 16. Februar 1920

60 Jahrgang

Am t l i c h e s B l a t t

S a z u n g e n für Elternbeiräte an Schulen.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen wird folgendes verfügt:

1. A l l g e m e i n e s . In jeder Schule wird ein Elternbeirat gebildet. Er soll der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluß aufeinander gewährleisten.

2. Z u s a m m e n s t e l l u n g u n d W a h l . Der Elternbeirat setzt sich nur aus Vertretern der Elternschaft zusammen. Der Leiter der Schule und die Mitglieder des Lehrerkollegiums nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil, doch kann der Elternbeirat auch ohne ihr. Zuziehung tagen.

Der Elternbeirat wird in geheimer Verhältnis-Listenauswahl nach Maßgabe der nachstehenden Wahlordnung gewählt. Auf je 50 Kinder einer Schule entfällt ein Beiratsmitglied; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt 5.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

Ein Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wenn sein Kind die Schule verläßt. Es wird durch den nächsten Kandidaten seiner Liste ersetzt.

3. E r s t e E i n b e r u f u n g . Der Schulleiter beruft 8 Tage nach erfolgter Wahl die Gewählten, die aus sich heraus den Vorsitzenden und andere Geschäftsführende bestimmen.

4. T a g u n g e n . Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr. Außerordentliche Sitzungen müssen auf Antrag der Lehrerkonferenz der Schule oder eines Drittels der Beiratsmitglieder stattfinden.

Bei Behandlung von Einzelfällen können andere Persönlichkeiten, deren Teilnahme dienlich erscheint, zugezogen werden. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Wichtige persönliche Angelegenheiten sind als vertraulich zu bezeichnen und zu behandeln.

In die Niederschriften der Beratungen des Elternbeirats, soweit die Beratungen nicht vertraulicher Art waren, können alle Eltern und Lehrer der Schule Einsicht nehmen.

5. Z u s t ä n d i g k e i t e n . Die Tätigkeit des Elternbeirats ist beratender Natur. Sie erstreckt sich auf Wünsche und Anregungen des Elternkreises, die sich auf den Schulbetrieb, die Schulsucht und die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Kinder beziehen, und die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind.

Soll bei schwerwiegenden Verfehlungen gegen einen Schüler (Schülerin) die Verweisung von der Schule ausgesprochen oder ihm im Abgangszeugnis eine Sitteanote gegeben werden, die ihm das Fortkommen erheblich erschweren oder ihn in den Augen der Allgemeinheit herabsetzen würde, so ist mit Zustimmung der Eltern des Schülers der Elternbeirat vorher zu hören. Alle Beschlüsse des Elternbeirats sind dem Lehrkörper der Schule mitzuteilen.

Der Elternbeirat beruft in Verbindung mit dem Lehrkörper Gesamt-Elternversammlungen ein, um wichtige Fragen durch Vorträge und Aussprache klarzustellen.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wahlordnung für die Elternbeiräte

Die Wahl der Elternbeiräte soll nach folgenden Vorschriften erfolgen:

1. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Eltern sämtlicher die Schule besuchenden Kinder zu, auch der Gastschul- und fremden Schulkinder, und zwar sowohl den Vätern als auch den Müttern, ferner den Adoptiveltern.

Die Mitglieder des Lehrkörpers haben, wenn ihre Kinder die Schule besuchen, dasselbe Wahlrecht wie alle anderen Eltern.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, gleichviel wie viele seiner Kinder die Schule besuchen.

2. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekannt gemacht.

3. Der Schulleiter stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt sie spätestens 4 Wochen vor der Wahl 2 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aus. Den Wählern (Eltern) ist gestattet, von der Wählerliste Abschrift zu nehmen.

Einsprüche gegen die Liste sind spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Schulleiter anzubringen. Dieser ist berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen das Fehlen eines Wahlberechtigten in der Liste handelt, dem Einspruch stattzugeben. Tut er dies nicht oder handelt es sich um einen Einspruch gegen die Aufnahme bestimmter Personen als Wahlberechtigte in die Liste, so entscheidet der Wahlvorstand (Ziffer 4). Dessen Entscheidung kann nur nach vollzogener Wahl im Wege des Einspruchs gegen diese (Ziffer 9) angefochten werden.

4. Ferner beruft der Schulleiter spätestens 4 Wochen vor der Wahl eine Elternversammlung ein. Die Einberufung kann durch Vermittlung der Schulkinder oder durch öffentliche Aufforderung erfolgen. In der Elternversammlung hat der Schulleiter die Satzungen des Elternbeirats und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bekannt zu geben, auch die Wichtigkeit der Wahl hervorzuheben, auf das Ausliegen der Wählerliste (Ziffer 3) und die Zulässigkeit der Einspruchsfrist hinzuweisen, zur Einreichung von Kandidatenlisten aufzufordern und den Termin für eine zweite Elternversammlung festzusetzen. Letztere erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Wahl. In ihr sind die gleichen Bekanntmachungen zu wiederholen und durch Zuru- oder Abstimmung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlvorstand zu wählen.

5. Die Kandidatenlisten sind spätestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen mindestens so viel Namen von Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, und müssen mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten tragen. In ländlichen Verhältnissen genügen 10 Unterschriften. Kandidatenlisten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Alle anderen sind spätestens 8 Tage vor der Wahl in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Aushang an den öffentlich zugänglichen Orten genügt). Die Zurückweisung von Kandidatenlisten kann nur im Wege des Einspruchs gegen die Wahl (Ziffer 9) angefochten werden.

6. Die Wahlen erfolgen durch persönliche Abgabe von verdeckten Stimmzetteln in öffentlicher Wahlhandlung. Die Stimmzettel müssen eine der Kandidatenlisten genau bezeichnen, etwa durch Angabe des ersten auf der Liste stehenden Namens (z. B. Liste Neumann). Die Verbindung von Listen ist unzulässig. Stimmzettel, die nicht auf eine der

Öffentlich bekannt gemachten Kandidatenliste lauten, sind ungültig, ebenso abgeänderte Stimmzettel.

7. Das Wahlergebnis ist sofort nach beendeter Wahl vom Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bei Ermittlung der auf jede Kandidatenliste nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entfallenden Mandate findet § 51 der Wahlordnung für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vom 30. November (R.-G.-Bl. S. 1353) sinngemäß Anwendung.

Die Namen der Gewählten sind dem Schulleiter mitzutheilen, der binnen 8 Tagen die erste Sitzung des Elternbeirates einberuft.

8. Ueber die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzustellen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben und mit den eingegangenen Stimmzetteln und der Wahlliste der Schulaufsichtsbehörde (bei Volksschulen dem Kreis Schulinspektor) zu übersenden ist.

9. Einsprüche gegen die Wahl sind nur binnen 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zulässig. Sie können jede vor od. bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeit betreffen, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Einsprüche entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Gibt sie dem Einspruch statt, so setzt sie sogleich einen neuen Wahltermin fest.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J.-Nr. 1481 II. Diez, den 11. Februar 1920.

Betrifft: Lebensmittelversorgung der Ausländer.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 17. v. Mts., J.-Nr. 608 II., Kreisblatt Nr. 7, betr. Lebensmittelversorgung der Ausländer, und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1517 II. Diez, den 13. Februar 1920.

Betrifft: Ausdruck des Getreides aus der Ernte 1919.

Diesigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 23. Dezember v. Js., J.-Nr. 12378 II., Kreisblatt Nr. 239, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 24 Stunden erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1482 II. Diez, den 10. Februar 1920.

Betrifft: Ablieferung von Getreide.

Diesigen Herrn Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 21. v. Mts., J.-Nr. 827 II., betr. Ablieferung von Getreide, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1480 II. Diez, den 10. Februar 1920.

Betrifft: Lieferung von Gerste an Schweine.

Diesigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 23. v. Mts., J.-Nr. 781 II., betr. Belieferung von Schweinezüchtern, die nicht Gerstenerzeuger sind, mit Gerste, noch im Rückstande sind, werden hieran wiederholt mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 609. Diez, den 13. Februar 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Entgegen meiner Anordnung vom 22. v. Mts., I. 448, Kreisblatt 9, ist im lokalen Teile der Diezer und Emjer Zeitung unter „Aus Bad Ems und Umgegend“ geschrieben,

daß das Tragen von Kostümen aus Anlaß einer Veranstaltung des Bauern-Vereins gestattet sei. Diese Mitteilung ist geeignet, bei der Auslegung meiner vorerwähnten Bekanntmachung Zweifel aufkommen zu lassen. Ich nehme daher Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, daß nach meiner mehr erwähnten Bekanntmachung jegliche Veranstaltung anläßlich des diesjährigen Karnevals verboten ist. Hierzu gehören nicht nur Veranstaltungen, bei denen Gesichtsmasken, sondern auch Kostüme oder Kappen getragen werden.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, bei Nichtbeachtung dieser Anordnung die betr. Veranstaltung zu schließen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 1484.

Diez, den 10. Februar 1920.

Betrifft: Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat März 1920.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat März 1920 sind bestimmt bis zum 20. Februar 1920 hier einzureichen, und zwar getrennt für landwirtschaftlichen und gewerblichen Verbrauch.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Zwangseinnung für Küfer und Kübler.

Die Liste der Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangseinnung für das Küfer- und Kübler-Handwerk in den Kreisen Limburg, Oberlahn, Unterlahn und Westerburg teilgenommen haben, ist am 24. Januar 1920 von mir geschlossen worden. Dieselbe liegt zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten in der Zeit vom 20. Februar bis 4. März 1920 einschließlich in Zimmer Nr. 15 des Rathauses in Limburg während der Dienststunden (von 8-12 Uhr) offen. Nach dem 4. März 1920 eingehende Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Limburg, den 7. Februar 1920.

Stierstädter, Magistratschöffe

als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 20. Februar d. Js., vormittags 11 Uhr deutsche Zeit, sollen im Gemeindefeld Eppenrod in verschiedenen Distrikten:

- 20 Eichenstämme mit 24,31 Fm. von 21 bis 100 Btm. Durchmesser, darunter Wagnerholz,
- 36 Am. Eichen-Ruhseht, 2,4 Mtr. lang,
- 14 Buchenstämme mit 18,35 Fm. von 39 bis 71 Btm. Durchmesser,
- 189 Fichtenstämme mit 40,67 Fm. von 11 bis 24 Btm. Durchmesser,
- 357 Fichtenstangen 1 Kl.,
- 250 Fichtenstangen 2 Kl.,
- 175 Fichtenstangen 3 Kl.,
- 130 Fichtenstangen 4. bis 6. Kl.,

Am Samstag, den 21. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr deutsche Zeit, sollen in demselben Gemeindefeld in verschiedenen Distrikten:

- 34 Am. Eichen Scheit und Knüppel,
- 230 Eichenwellen,
- 13 Am. Eichen-Stockholz,
- 213 Am. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 7255 Buchenwellen,
- 52 Am. Weichholz-Scheit und Knüppel,
- 250 Weichholzwellen und
- 8 Am. Radelholz-Scheit

Öffentlich versteigert werden.

Zusammenkunft an beiden Tagen im Dorfe Eppenrod.

Eppenrod, den 12. Februar 1920.

785

Der Bürgermeister.

Hof.